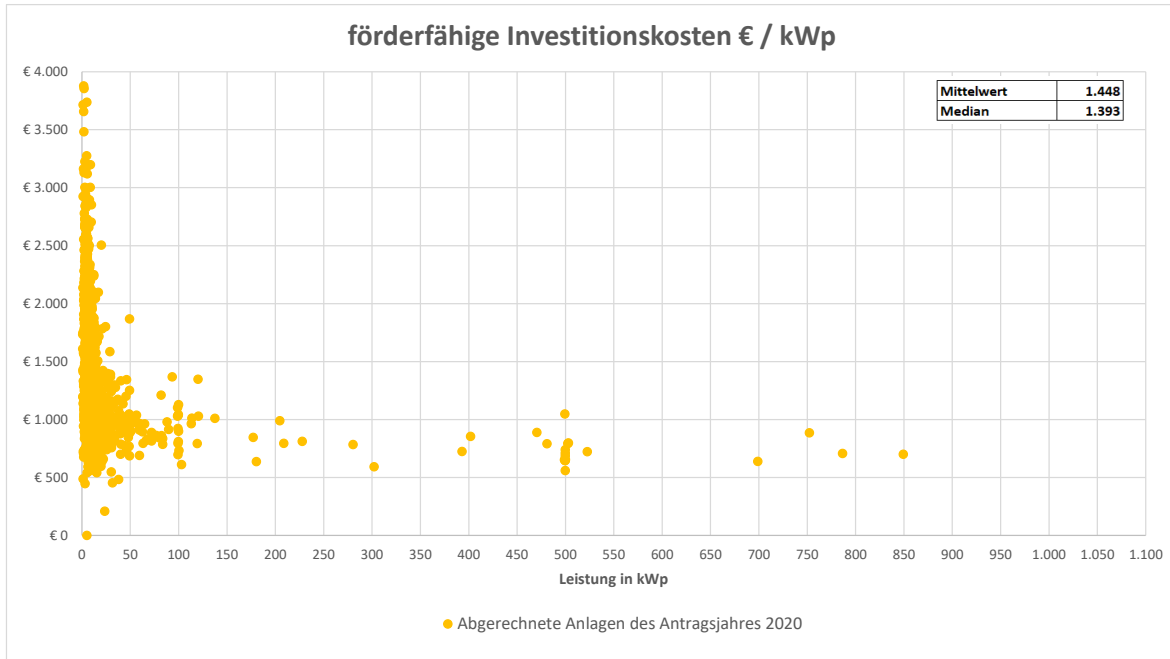


Statistische Auswertungen zum Investitionszuschuss PHOTOVOLTAIK (§27a ÖSG 2012)

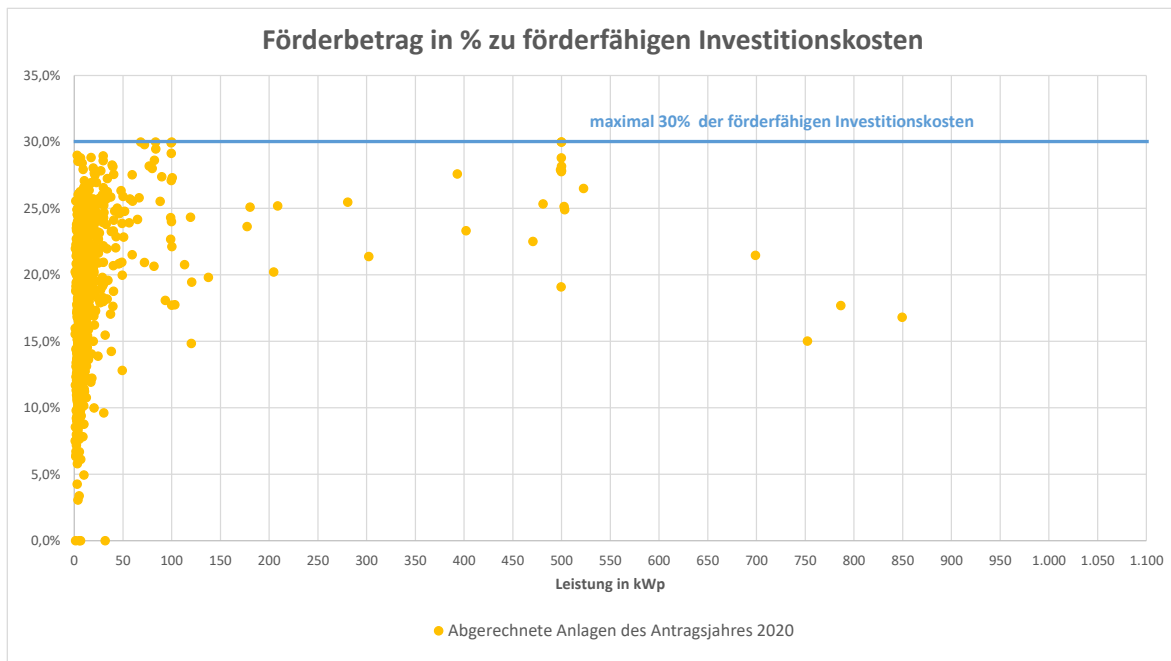
Antragsjahr 2020 (Datenstand 19.2.2021)

Die nachfolgenden Darstellungen enthalten ausschließlich tatsächlich abgerechnete Förderanträge



Die spezifischen Investitionskosten je kWp liegen teils wesentlich über den einschlägigen Richtwerten. Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich für Anlagen mit hohen spezifischen Investitionskosten eine Begrenzung der Förderhöhe auf Basis der geschaffenen Leistung bei maximal 250 EUR/kWp (bis 100 kWp) bzw. maximal 200 EUR/kWp (> 100 kWp bis 500 kWp). Die Errichtung von Anlagen > 500 kWp ist möglich, gefördert werden jedoch maximal 500 kWp.

Hinweis: Extremwerte mit positiven Abweichungen von > 275% zum Mittelwert sind in obiger Auswertung nicht dargestellt (Es handelt sich hierbei um eine Anzahl Datenpunkte < 10)



Aufgrund der Bestimmungen des § 27a (3) ÖSG 2012 ergibt sich eine Begrenzung auf maximal 30% der förderfähigen Investitionskosten. Zusätzlich ist die Höhe aller Beihilfen gem. § 27a (5) aufgrund der anwendbaren beihilfenrechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl. Nr. L 187) auf maximal 45% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten für Großunternehmen begrenzt (Mittlere Unternehmen 55%, Kleinunternehmen 65%).